

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Migration Sphere Heidelberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- § 1 Nr. 2 Der Sitz des Vereins ist Heidelberg. Der Verein wurde am 21.08.2017 errichtet.
- § 1 Nr. 2 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2 Nr. 2 Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
- a. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - b. Die Förderung von Hilfe für von Rassismus betroffene Personen sowie politisch oder religiös Verfolgte und Geflüchtete;
  - c. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Die Vereinsziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch
- a. Die Förderung von Selbstermächtigung (Empowerment) von Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte und BIPOC sowie die politische Bildungs- und Aufklärungsarbeit zur Prävention von Rassismus und weiteren Diskriminierungsformen. Dieses Ziel leitet unsere Arbeit auf allen gesellschaftlichen Ebenen für Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte und BIPOC, ihre Initiativen als auch lokale Akteur\*innen im Bereich Migration und Antirassismus. Wir geben der Perspektive von Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte und BIPOC Raum, indem wir ihr Engagement stärken. Unter “BIPOC” sind Black, Indigenous and People of Color (deutsch: Schwarze, Indigene und People of Color) zu verstehen, eine Selbstbezeichnung, die eine von Rassismus betroffene gesellschaftliche Position beschreibt. Hierfür bieten wir ihnen Räume, Netzwerke und bedarfsorientierte Unterstützung an. Unsere Räumlichkeiten dienen als physischer Ort des Austausches und der Kooperation für ein nachhaltiges und zielgerichtetes Engagement;
  - b. Workshops, Ausstellungen, Vorträge und Dialogformate, Einrichtung und Koordination von Arbeitskreisen, kulturelle und bildungspolitische Angebote, Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Initiativen, welche die gleichen Interessen vertreten wie der Verein, Hilfs- und Beratungsangebote, barrierearme

Vermittlung von Wissen, Kampagnen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Raumvermittlung.

§ 2 Nr. 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind die Mitglieder, zu denen die Körperschaft ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 611a BGB führt. Die Vergütung muss zweckdienlich und darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.

§ 2 Nr. 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 7 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 3 Nr. 2 Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18 Lebensjahrs)
- c. Fördermitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein. Eine aktive Mitgliedschaft beinhaltet die Stimmberechtigung. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Monatsende mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied verstößt gegen die Vereinsinteressen, wenn er mit seinem Handeln gegen den Satzungszweck aus § 2 der Satzung verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zu der Festlegung der Beitragshöhe- und fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird auf der zukünftigen Homepage von Migration Sphere Heidelberg veröffentlicht und den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis gegeben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- § 7 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

- c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- d. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- e. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
- g. Entlastung des Vorstandes.

- § 7 Nr.2 Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- § 7 Nr. 3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen von dem Vorstand verlangt.
- § 7 Nr. 4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- § 7 Nr. 5 Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich, nicht aber fernmündlich gefasst werden; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Als Frist für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand gilt das im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Einzelstimmen. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt. Ein solcher Beschluss wird auf der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich festgehalten.
- § 7 Nr. 6 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- § 7 Nr. 7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- § 7 Nr. 8 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**§ 8****Der Vorstand**

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Diese können sein:

- a. dem/r Vorsitzenden
- b. den stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/r Kassenwart/Kassenwärtin

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r ist zur Einzelvertretung berechtigt.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Im Fall, dass ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode ausscheidet, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitgliedern für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands.

Sofern das Vorstandsmitglied seine Mitgliedschaft im Verein beendet, endet auch sein Amt als Vorstand.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen, wie solche reguläre Sitzungen.

**§ 9 Satzungsänderungen**

- § 9 Nr. 1 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- § 9 Nr. 2 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsmäßigen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- § 9 Nr. 3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 11 Datenschutz**

- § 11 Nr. 1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum- und Ort, Anschrift, E-Mail Adresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- § 11 Nr. 2 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie auch extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- § 12 Nr. 1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- § 12 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Asylarbeitskreis Heidelberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Die Gründungsmitglieder

Evein Obulor  
Steinzeitweg 1  
69115 Heidelberg

Janika Raisch  
Max-Joseph-Straße 2-4  
69126 Heidelberg

Sonja Grabarczyk  
Holbeinring 9  
69126 Heidelberg

Iman Hamdy  
Schwetzinger Straße 93  
69124 Heidelberg

Christiana Di Maio  
Freiherr-von-Draiss Straße 12  
69214 Eppelheim

Sophie Kara  
Gaisbergstraße 64  
69115 Heidelberg

Ariam Macias Herrera  
% Weller  
Neuhofstr. 29  
60318 Frankfurt am Main